

Governance-Reglement 01 / 2018

Sammelstiftung Vita, Zürich

A Allgemein

Art. 1 Ziel und Zweck

¹Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement, gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- a) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- b) Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- c) Stiftungsurkunde der Sammelstiftung Vita

²Als Mitglied des ASIP¹ setzt die Sammelstiftung Vita die Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) um.²

³Oberstes Ziel ist die sorgfältige und unabhängige Wahrung der Interessen der Versicherten der Sammelstiftung Vita im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Sorgfalts- und Treuepflicht). Das Verhalten der verantwortlichen Personen muss hohen beruflichen und ethischen Massstäben genügen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement hat den Charakter einer allgemeinen Weisung und gilt für sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse, für den Experten für berufliche Vorsorge und für die Mitarbeitenden der mit der Geschäftsführung beauftragten SST Vita Dienstleistungs AG. Letztere unterstehen ergänzend auch dem Verhaltenskodex der SST Vita Dienstleistungs AG. Die Genannten werden als «interne Personen» bezeichnet.

²Das Reglement ist Teil der in Art. 48k BVV 2 geforderten schriftlichen Vereinbarung betreffend Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe. Es ergänzt ferner das Entschädigungsreglement für den Stiftungsrat zur Art und Weise der Entschädigung und zu deren Höhe.

³Das Reglement gilt für alle Beauftragten der Sammelstiftung Vita im Bereich der Anlagen, insbesondere Depotstellen und externe Investment-Controller, ausserdem für alle Dienstleister, die auf die Entscheidungen der Sammelstiftung Vita Einfluss nehmen können (Banken, Vermögensverwalter, Anlageberater, Bautreuhänder, Bauherrenvertreter, Architekten, Liegenschaftenverwalter usw.). Unabhängig davon sind alle Dienstleister unterstellt, bei denen das minimale Dienstleistungsvolumen den Betrag von CHF 50'000 pro Jahr übersteigt. Die Genannten werden als «externe Personen» bezeichnet.

B Generelle Pflichten

Art. 3 Treuepflicht / materielle Vorteile im Allgemeinen

¹Die internen und externen Personen handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Falls Interessenkonflikte entstehen, sind diese durch geeignete Massnahmen zu beheben.

²Mitglieder des Stiftungsrats dürfen insbesondere nicht mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sein (Art. 48 h Abs. 1 BVV 2).

³Die internen und externen Personen streben bei ihrer Tätigkeit für die Sammelstiftung Vita keine materiellen Vorteile neben den ordentlichen, mit der Sammelstiftung Vita vereinbarten Entschädigungen an. Solche materiellen Vorteile sind abzuliefern.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

¹Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Die Sorgfaltspflicht beinhaltet u.a. die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von externen Personen und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

Art. 5 Informations- und Meldepflichten

¹Die mit der Geschäftsführung betraute SST Vita Dienstleistungs AG sorgt dafür, dass die versicherten Personen und die Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Sammelstiftung Vita informiert werden.

²Interne und externe Personen legen alle Interessenkonflikte, potenzielle Interessenkonflikte und Interessenbindungen nach Massgabe von Art. 19 – 22 offen. Dies umfasst auch Interessenverbindungen, welche die Unabhängigkeit – lediglich dem Anschein nach (Ausserwirkung) – beeinträchtigen könnten.

1) Anhang 1: ASIP-Charta

2) Anhang 2: Tabelle Umsetzung ASIP-Charta (Funktionsdiagramm)

C Vermögensvorteile interner Personen

Art. 6 Verbot der Annahme von persönlichen Vorteilen

¹Die internen Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile, wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen, Vorteile bei privaten Anlagetätigkeiten, Sonderkonditionen bei Geschäftspartnern oder Ähnliches, entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Sammelstiftung Vita oder bei der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG nicht gewährt worden wären. Davon ausgenommen sind Vermögensvorteile, welche die Sammelstiftung Vita ausdrücklich zulässt.

²Persönliche Vermögensvorteile für nahestehende Personen im Sinne von Art. 12 oder Art. 18 werden denjenigen für interne Personen gleichgestellt.

³In Art. 7 – 9 ist abschliessend aufgezählt, welche Vermögensvorteile angenommen werden dürfen. Das Audit Committee kann Ausnahmen bei der Annahme von Geschenken / Vermögensvorteilen bewilligen. Die Ausnahmebewilligung ist vor der Annahme des Geschenks / Vermögensvorteils einzuholen. Zweifelsfälle sind dem Audit Committee immer zu unterbreiten. Der Antrag an das Audit Committee umfasst folgende Punkte:

- Name / Funktion der involvierten Personen (Schenker sowie Beschenkte)
- Datum der Zuwendung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Kurzbeschreibung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Grund der Zuwendung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Wert / Preis des Vermögensvorteils / Geschenks

Art. 7 Gelegenheitsgeschenke

¹Gelegenheitsgeschenke dürfen angenommen werden. Als Gelegenheitsgeschenke gelten Geschenke und Einladungen, die einen Wert von je CHF 200 pro Fall, CHF 500 pro Geschäftspartner

und Jahr und insgesamt CHF 3'000 pro Jahr nicht übersteigen.

²Die Entgegennahme der zulässigen Vermögensvorteile nach Abs. 1 ist offenzulegen. Die Offenlegung ist an das Audit Committee zu richten. Die Offenlegungsliste umfasst folgende Punkte:

- Name / Funktion der involvierten Personen (Schenker sowie Beschenkte)
- Datum der Zuwendung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Kurzbeschreibung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Grund der Zuwendung des Vermögensvorteils / Geschenks
- Geschätzter Wert des Vermögensvorteils / Geschenks

³Die Geschenke, welche die mit der Geschäftsführung betraute SST Vita Dienstleistungs AG zu bestimmten Anlässen, wie z.B. Weihnachten oder Ostern, von Geschäftspartnern erhält, behalten die Mitarbeitenden nicht selbst, sondern sie werden zur Verwendung im Team gesammelt. Einmal jährlich findet eine Verlosung statt, in der die Geschenke nach dem Zufallsprinzip unter den Mitarbeitenden verteilt werden. Nicht haltbare Lebensmittel werden sofort verzehrt oder im Team verteilt.

Art. 8 Referate und Publikationen

¹Die Mitarbeitenden der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG, die für ein selbst gehaltenes Referat bzw. die persönliche Mitwirkung an einer Diskussionsrunde anlässlich einer Fachveranstaltung oder für einen Beitrag in einer Fachpublikation eine Entschädigung erhalten, dürfen diese bis zu einem Wert von CHF 500 je Anlass behalten. Ein Mehrbetrag ist der Sammelstiftung abzuliefern. Die Mitarbeitenden der SST Vita Dienstleistungs AG haben mit der SST Vita Dienstleistungs AG darüber abzurechnen.

Art. 9 Geschäftsessen / Veranstaltungen

¹Einladungen zu Geschäftsessen im Interesse der Sammelstiftung Vita, die einen Wert von je CHF 200 pro Fall und

CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr nicht übersteigen, sind im angemessenen Rahmen zulässig.

²Angenommen werden dürfen zudem Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der Nutzen für die Sammelstiftung Vita im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare und geschäftliche Mittagessen. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit einem Personenwagen oder einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Reisekosten und allfällige Übernachtungen werden von der Sammelstiftung Vita übernommen. Es kann auch eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen. Der gesamte Wert einer solchen Veranstaltung darf sich auf mehr als CHF 200 belaufen, ist aber der Summe der Gelegenheitsgeschenke zuzurechnen. Übersteigt der Gesamtbetrag CHF 3'000, ist vorgängig eine Ausnahmebewilligung beim Audit Committee einzuholen.

D Vermögensvorteile externer Personen

Art. 10 Rechenschaftsablegung und Herausgabe

¹Die externen Personen legen nach Massgabe von Art. 24 (Erklärungen und Bestätigungen) Rechenschaft ab über eventuelle Vermögensvorteile wie z.B. Retrozessionen, Kick-backs, Provisionen und dergleichen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Sammelstiftung Vita erhalten haben. Solche Vermögensvorteile sind der Sammelstiftung Vita umgehend und verrechnungsfrei herauszugeben.

E Private Anlagetätigkeit interner Personen

Art. 11 Geltungsbereich

¹Die Regelungen betreffend die private Anlagetätigkeit gelten für alle internen Personen, insbesondere für diejenigen,

die für die Sammelstiftung Vita Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind. Es sind dies namentlich auch sämtliche Mitarbeitende der SST Vita Dienstleistungs AG.

Art. 12 Kreis der Nahestehenden bei privater Anlagetätigkeit

¹ Der Kreis umfasst die Nahestehenden von internen Personen, insbesondere deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern), sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

² Die internen Personen nach Art. 11 stellen sicher, dass die Regelungen betreffend die private Anlagetätigkeit auch bei ihren Nahestehenden eingehalten werden.

Art. 13 Private Anlagetätigkeit

¹ Als private Anlagetätigkeit gelten sämtliche Transaktionen von internen Personen mit Anlageinstrumenten, die auf eigene Rechnung, für Dritte oder durch Dritte getätigt werden. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte oder durch Dritte vornehmen. Als Anlageinstrumente gelten u.a. Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds, Anlagestiftungen und Immobilien.

² Untersagt sind Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2, nämlich:

- «Front Running» (Handeln in Kenntnis künftiger Transaktionen der Sammelstiftung Vita)
- «Parallel Running» (gleichzeitiges Handeln)
- «After Running» (Anhängen eines Eigengeschäfts)
- Handeln mit den gleichen Titeln und Anlagen wie die Sammelstiftung Vita, sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die

Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form

- Umschichten von Depots der Sammelstiftung Vita ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund

Im Übrigen sind bei der privaten Anlagetätigkeit die Grundsätze gemäss Abs. 3 – 6 hiernach zu beachten und Art. 14 einzuhalten.

³ Interne Personen nach Art. 11 können ihr Vermögen selbst verwalten oder durch eine Bank oder einen anderen Vermögensverwalter verwalten lassen, welche bzw. welcher der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht.

⁴ Interne Personen nach Art. 11 haben ihre privaten Finanzanlagen so zu verwalten oder verwalten zu lassen, dass der Anschein (Aussenwirkung) eines Interessenkonflikts oder eines Informationsmissbrauchs von vornherein ausgeschlossen werden kann.

⁵ Internen Personen nach Art. 11 ist es untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden, um ihre eigenen privaten Interessen oder die Interessen Dritter zu verfolgen. Insbesondere dürfen sie solche Informationen nicht zu ihrem Vorteil für private Finanzgeschäfte nutzen oder gestützt auf solche Informationen private Finanzgeschäfte empfehlen, von diesen abraten oder sich sonst dazu äussern.

⁶ Interne Personen nach Art. 11 lassen sich in ihren Entscheidungen oder deren Vorbereitung in keiner Weise von Eigeninteressen oder von Interessen Dritter leiten oder beeinflussen.

Art. 14 Offenlegung von Transaktionen

¹ Die internen Personen nach Art. 11 deklarieren einmal jährlich, dass sie keine verbotenen Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2 tätigen (Art. 13).

² Gleichzeitig legen sie sämtliche im Verlauf des abgelaufenen Jahres getätigten Transaktionen unter fakultativer Angabe des Betrags offen.

F Auftragsvergabe / Verträge

Art. 15 Vergabeprozess

¹ Alle Aufträge und Ausschreibungen werden durch die mit der Geschäftsführung betraute SST Vita Dienstleistungs AG vergeben. Dabei sind allfällige vom Stiftungsrat gemachte Budgetvorgaben zu beachten. Der Budgetverantwortliche (im Budget namentlich bestimmt) ist verantwortlich für die Durchführung der Auftragsvergabe.

² Für Aufträge über CHF 50'000 sind mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen.

³ Die Auftragsvergabe erfolgt schriftlich. Ab CHF 5'000 (exkl. MwSt.) erfolgt die Auftragsvergabe mit Visierung. Ein Auftrag kann durch eine gegengezeichnete Offerte / Kostenschätzung (auch unterschriebene E-Mail) oder durch einen Vertrag erfolgen. Jede Visierung muss vorgängig durch Legal & Compliance geprüft werden.

⁴ Die mit der Geschäftsführung betraute SST Vita Dienstleistungs AG führt eine Liste über die vergebenen Aufträge und legt diese jährlich dem Audit Committee zur Kenntnisnahme vor. Die Vergabe von Aufträgen über CHF 50'000 und die Konkurrenzofferten werden dem Audit Committee zugestellt und durch dieses geprüft.

⁵ Zentrale Lieferanten-/Dienstleisterbeziehungen müssen regelmässig (alle drei bis fünf Jahre) im Markt ausgeschrieben werden. Dazu zählen insbesondere der Experte für berufliche Vorsorge, die Revisionsstelle und allfällige ständige Beratungsmandate.

⁶ Dieser Prozess gilt für sämtliche Vertragsarten.

G Rechtsgeschäfte der Sammelstiftung Vita mit Nahestehenden

Art. 16 Kreis der Nahestehenden bei Rechtsgeschäften mit der Sammelstiftung Vita

¹ Der Kreis umfasst die Nahestehenden von internen und externen Personen, insbesondere deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern), sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 17 Konditionen und Abwicklung

¹ Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden nach Art. 16 sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen und zu begründen. Für die Auftragsvergabe ist Art. 15 massgebend.

Art. 18 Offenlegung

¹ Rechtsgeschäfte der Sammelstiftung Vita mit Nahestehenden im Sinne von Art. 16 sind nach Massgabe von Art. 19 – 22 gegenüber dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen.

H Offenlegung von Interessenbindungen

Art. 19 Personenkreis und Inhalt

¹ Die internen und externen Personen sind zur Offenlegung aller Interessenbindungen verpflichtet.

Art. 20 Zeitpunkt und Meldestelle

¹ Die Offenlegung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Sie erfolgt auf jeden Fall jährlich mittels Abgabe einer unterzeichneten Loyalitätserklärung (Art. 24).

² Die Offenlegung erfolgt gegenüber Legal & Compliance der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG zuhanden des Stiftungsrats bzw. dessen Audit Committee. Bei Mitgliedern des Stiftungsrats erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Gesamtstiftungsrat und der Revisionsstelle.

³ Die offengelegten Interessenbindungen werden in einem Verzeichnis bei der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG erfasst.

Art. 21 Vermutung

¹ Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten – sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um (mögliche) Geschäftspartner der Sammelstiftung Vita oder deren Geschäftsführung handelt –, werden insbesondere vermutet bei Folgendem:

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Sammelstiftung Vita
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien
- Subanzielle finanzielle Beteiligungen
- Enge private geschäftliche Beziehungen
- Enge persönliche Beziehungen, und / oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern

Art. 22 Potenzielle Interessenkonflikte / Massnahmen, insbesondere Ausstand

¹ Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, gelten folgende Massnahmen:

- Die betroffene Person informiert Legal & Compliance und / oder den Präsidenten des Audit Committee, welche das Audit Committee davon in Kenntnis setzen; das Audit Committee beantragt einen Entscheid des Stiftungsrats über die zu ergreifenden Massnahmen; dieser entscheidet unter Ausschluss des Betroffenen

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium)
- Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat das Recht, bei Interessenkonflikten eines anderen Mitglieds dessen Ausstand zu verlangen; dieser Antrag ist zu begründen
- Ein involvierter Geschäftspartner kann aus einem laufenden bzw. anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen werden; möglich ist auch eine Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung
- Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion

I Umsetzung, Kontrollmechanismen, Sanktionen

Art. 23 Information, Instruktion und Unterstellung

¹ Interne Personen werden erstmals bei Amts- bzw. Stellenantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements und der ASIP-Charta instruiert. Danach führt die Sammelstiftung Vita regelmässig interne Schulungen und Informationen durch.

² Externe Personen sind diesem Reglement durch Einholung einer Erklärung oder auf vertraglicher Basis zu unterstellen.

³ Den betroffenen Personen oder Institutionen wird das Reglement ausgehändigt oder elektronisch übermittelt.

Art. 24 Erklärungen und Bestätigungen

¹Die internen und externen Personen unterzeichnen mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung³ zuhanden des Stiftungsrats bzw. der Revisionsstelle, worin sie bestätigen, dass sie sich im abgelaufenen Geschäftsjahr an das vorliegende Reglement gehalten haben.

Art. 25 Interne Kontrolle

¹Die Sammelstiftung Vita verpflichtet sich mit der Unterstellung unter die ASIP-Charta, diese umzusetzen sowie die Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

²Legal & Compliance der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG und die Revisionsstelle können bei den internen Personen Stichproben zur Prüfung der Einhaltung des vorliegenden Reglements vornehmen.

³ Die internen Personen verpflichten sich, Legal & Compliance der mit der Geschäftsführung betrauten SST Vita Dienstleistungs AG und / oder der Revisionsstelle auf erstes Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte über sich und die ihnen im Sinne von Art. 12 und Art. 16 nahestehenden Personen zu erteilen sowie sämtliche sachdienliche Unterlagen beizubringen.

Art. 26 Sanktionen

¹Bei Verstössen gegen dieses Reglement bzw. gegen die ASIP-Charta prüft und ergreift die mit der Geschäftsführung betraute SST Vita Dienstleistungs AG und / oder der Stiftungsrat der Sammelstiftung Vita Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zum Ausschluss aus dem Gremium reichen oder zur Kündigung des vertraglichen Verhältnisses führen.

²Bei Verstössen durch Mitarbeitende der SST Vita Dienstleistungs AG hat die Sammelstiftung Vita als Auftraggeberin

die Möglichkeit, von der Geschäftsleitung der SST Vita Dienstleistungs AG disziplinarische Massnahmen bis hin zur Kündigung von Mitarbeitenden zu verlangen.

³Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen. Der Stiftungsrat und dessen Audit Committee sind über Verstösse und ergriffene Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Art. 27 Revisionsstelle

¹Die Sammelstiftung Vita lässt durch ihre Revisionsstelle prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird (Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

J Schlussbestimmungen

Art. 28 Lücken im Reglement

¹Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 29 Änderung des Reglements

¹Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 15. November 2017

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

3) Anhang 3: Loyalitätserklärung